

1896

Mittwoch, 18. Oktober 1972

Tätigkeit des Rates
für Gesamtverteidigung.

Militärdepartement, Antrag vom 20. September 1972
(Beilage).
 Politisches Departement, Mitbericht vom 26. September 1972
(Einverstanden).
 Departement des Innern, Mitbericht vom 27. September 1972
(Einverstanden).
 Justiz- und Polizeidepartement, Mitbericht vom 5. Oktober 1972
(Einverstanden).
 Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 10. Oktober 1972
(Einverstanden).
 Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 28. September 1972
(Einverstanden).
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Mitbericht vom
3. Oktober 1972 (Einverstanden).
 Bundeskanzlei, Mitbericht vom 27. September 1972
(Beilage).
 Militärdepartement, Stellungnahme vom 3. Oktober 1972
(Kenntnisnahme).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Departementes des Innern, des Finanz- und Zolldepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie unter Berücksichtigung des Mitberichts der Bundeskanzlei hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

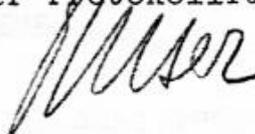
1. Vom Bericht des Militärdepartementes wird Kenntnis genommen.
2. Der Rat für Gesamtverteidigung soll vermehrt bei Fragen und Problemen aus dem Bereich der Gesamtverteidigung konsultiert werden.
3. Alle Departemente sowie die Bundeskanzlei und die Zentralstelle für Gesamtverteidigung werden angewiesen, bei Geschäften aus dem Bereich der Gesamtverteidigung jeweils zu prüfen - und sofern sie den Bundesrat betreffen, entsprechend zu berichten -, ob nicht der Rat für Gesamtverteidigung konsultativ zu begrüssen ist.

- 2 -

Protokollauszug an:

- EMD 20 (zum Vollzug)
- EDI 3
- JPD 3
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 3
- VED 5
- BK 3 (Hb, Br, Sa)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



12.1/72

3003 Bern, 20. September 1972

Ausgeteilt
Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Tätigkeit des Rates für Gesamtverteidigung

Nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung besteht der Rat aus Vertretern der Kantone und der verschiedenen Bereiche des nationalen Lebens. Auch wenn dieser Rat an sich zu keiner periodischen Berichterstattung verpflichtet ist, erachten wir es als angezeigt, Sie über seine bisherige Tätigkeit zu orientieren mit der Empfehlung ihn vermehrt zu konsultieren.

I

1. Aufgaben des Rates für Gesamtverteidigung

Der Rat ist nicht ein Teil der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung, sondern ein konsultatives Organ des Bundesrates. Dabei hat er Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die die Interessen der Kantone berühren und Probleme der Gesamtverteidigung zu prüfen, die ihm vom Bundesrat oder vom Stab für Gesamtverteidigung vorgelegt oder von ihm selbst aufgegriffen werden. Somit kommt dem Rat nicht zuletzt auch die Rolle eines Verbindungsgliedes zwischen Bund und Kantonen für die Belange der Gesamtverteidigung zu.

2. Bisherige Tätigkeit (8 Tagungen)

Der Bundesrat hat den Rat für die Behandlung nachstehender Geschäfte beigezogen, nämlich:

- Konzeption des Zivilschutzes
- Projektstudie für ein schweizerisches Institut zur Erforschung der internationalen Beziehungen und Konflikte (Projektstudie Ganz).

- 2 -

Im übrigen befasste sich der Rat mit der Konzeption der Gesamtverteidigung (1. und 2. Entwurf) sowie mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

Im weiteren liess sich der Rat orientieren über:

- Organisation der Gesamtverteidigung im Ausland
- Stellung und Aufgaben der Zentralstelle für Gesamtverteidigung innerhalb der Leitungsorganisation (Ausbildung und Kurswesen, Konzeption und Planung, Koordination, Information)
- Leitbild für den Ausbau der Armee 1972 - 1984
- Ordnungsdienst
- Geheimhaltung
- Ersatzdienst für Dienstverweigerer
- Einführungskurse in die Gesamtverteidigung.

Der Stab für Gesamtverteidigung als verwaltungsinternes Organ kam bisher nicht dazu, dem Rat Fragen oder Probleme vorzulegen, weil er selbst oder in seinem Auftrag die Zentralstelle die anfallenden Geschäfte bearbeitete und erledigte.

3. Zukünftiges Vorgehen

Es erscheint uns notwendig, dass sich der Bundesrat mit seiner über die reine Verwaltungstätigkeit hinausgehenden Uebersicht in vermehrtem Masse als bis anhin seines im Jahre 1970 geschaffenen neuen Konsultativorgans bedient, indem er sich mit Fragen und Problemen, welche die Gesamtverteidigung betreffen, an den Rat wendet um dessen Auffassung zu erfahren. Es geht darum, sich der Mitarbeit eines qualifizierten Beratungsorgans zu versichern, das aus Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, welche die Kantone und wichtigsten Bereiche des nationalen Lebens vertreten.

II

Gestützt auf die Darlegungen unter Abschnitt I beehrt sich das Militärdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

- 3 -

1. Vom vorstehenden Bericht wird Kenntnis genommen.
2. Der Rat für Gesamtverteidigung soll vermehrt bei Fragen und Problemen aus dem Bereich der Gesamtverteidigung konsultiert werden.

EIDG. MILITÄRDEPARTEMENT



Protokollauszug an das Militärdepartement (20) und an die übrigen Departemente sowie an die Bundeskanzlei.

3003 Bern, 27. September 1972

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Tätigkeit des Rates für
Gesamtverteidigung

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements
vom 20. September 1972

- 1 Offenbar befürchtet das Militärdepartement, die Institution des Rates für Gesamtverteidigung könnte eines Tages ein ähnliches Schicksal erleben wie ihr Vorläufer, nämlich der frühere Landesverteidigungsrat.

Eine Aktivierung des Rates für Gesamtverteidigung ist schon aus diesem Grunde zu begrüßen.

- 2 Wir glauben indessen, dass das Dispositiv des Antrages des Militärdepartements noch etwas ausgebaut werden muss, sofern das gewünschte Ziel erreicht werden soll. Die Feststellung, dass der Rat für Gesamtverteidigung vermehrt konsultiert werden soll, bringt uns kaum viel weiter. U.E. sollte eine Ziffer 3 beigelegt werden, die ungefähr wie folgt lauten könnte:

"3. Alle Departemente sowie die Bundeskanzlei und die Zentralstelle für Gesamtverteidigung werden angewiesen, bei Geschäften aus dem Bereich der Gesamtverteidigung jeweils zu prüfen - und sofern sie den Bundesrat betreffen, entsprechend zu berichten -, ob nicht der Rat für Gesamtverteidigung konsultativ zu begrüssen ist."

Wir stellen in diesem Sinne Antrag.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

